

Abschlüsse in der BFS Bau- und Holztechnik:

Die Berufsfachschule ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach eine mangelhafte Leistung erreicht wurde. (APO-BK, Anlage B §7, (1), (2) und APO-BK, Allg. Teil §13 (2), (3))

- Schülerinnen und Schüler, die mit Hauptschulabschluss nach Klasse 9 aufgenommen wurden, erreichen mit dem Bestehen der Berufsfachschule „Berufliche Kenntnisse“ und den Hauptschulabschluss nach Klasse 10.
- Schülerinnen und Schüler, die mit Hauptschulabschluss nach Klasse 10 aufgenommen wurden, erreichen mit dem Bestehen der Berufsfachschule „Berufliche Kenntnisse“ und den FOR-Abschluss.
- Der FOR Abschluss kann mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden. wenn:
 - a) in Mathematik, Deutsch/Kommunikation und Englisch mindestens gute Leistungen erreicht werden oder
 - b) in Mathematik, Deutsch/Kommunikation und Englisch mindestens befriedigende Leistungen erreicht werden und drei weitere Fächer mit befriedigenden Leistungen abschließen. Eines der Fächer Mathematik, Deutsch/Kommunikation und Englisch kann mit einer ausreichenden Leistung abgeschlossen werden, wenn es mit einer guten Leistung in einem der beiden übrigen Fächer ausgeglichen wird.
- Auch Schüler und Schülerinnen, die bereits mit FOR aufgenommen wurden, können die Gymnasial-Qualifikation erreichen.
- Schülerinnen und Schüler, die nach Klasse 9 des Gymnasiums mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe aufgenommen wurden, erreichen den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, wenn die Leistungen
 - a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und in einem der übrigen Fächer mangelhaft sind oder
 - b) in höchstens zwei Fächern außer Deutsch/Kommunikation und Mathematik mangelhaft sind.
- Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit einer Wiederholung, wenn erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten des Berufskollegs im Folgejahr eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. (APO-BK, Anlage B, §8 (5)) Zusätzlich besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit einer Nachprüfung.